

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2026), wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1

¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- k. **(neu)** Er erlässt Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der beruflichen Orientierung. Dabei sorgt er für eine ausgewogene Berücksichtigung aller Bildungs- und Berufswege.

§ 87 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Sie unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Schulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der beruflichen Orientierung. Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den pädagogischen Zielsetzungen erfolgt.

§ 97a Abs. 2 (neu)

² Der Kanton kann Beiträge oder Entschädigungen an Dritte ausrichten, die sich an der beruflichen Orientierung an den Volksschulen beteiligen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft./

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich